

§ 105 BPSfVO Beaufsichtigung der regelmäßigen Seilfahrt

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 105.

Die regelmäßige Seilfahrt ist durch Betriebsaufseher zu überwachen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at